

Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Richtlinien regeln die Anforderungen an Sondernutzungen auf öffentlicher Fläche und sollen eine gleichmäßige Genehmigungspraxis und einheitliche Auslegung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sicherstellen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit in diesen Richtlinien nichts gegenteilig geregelt ist, gelten die Richtlinien für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Warenauslagen

- (1) Pro Einzelhandelsbetrieb sind maximal zwei Typen von Warenauslagen, wie z. B. Ständer, Regale etc., zulässig.
- (2) Soweit gem. § 4 (5) der Sondernutzungssatzung Ausnahmen während vorrangiger Veranstaltungen erteilt werden, sind die Warenauslagen der jeweiligen Veranstaltung in ihrer Gestaltung anzupassen.
- (3) Warenauslagen sollten für die Präsentation im öffentlichen Straßenraum geordnet gestaltet sein. Die Warenauslagen sind an der Stätte der eigenen Leistung an der jeweiligen Gebäudeseite aufzustellen, soweit behördlicherseits keine andere Regelung getroffen wird, Eine Gehwegbreite von 2,00 m soll verbleiben.
- (4) Die Aufstellung von Warenauslagen ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein Werbeständer aufgestellt wird.

Es darf kein unmittelbarer Verkauf an den Warenauslagen erfolgen.

- (5) Für Schirme zum Schutz von Waren gilt § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 4 Werbeständer

- (1) Für jeden Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer pro Geschäftseingang zulässig. Die Aufstellung eines Werbeständers ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen aufgestellt werden. Hinsichtlich der Maße und Gestaltung gelten die Vorgaben der Gestaltungssatzung der Stadt Fulda.

(2) Die Werbeständer sind an der Stätte der eigenen Leistung an der jeweiligen Gebäudeseite aufzustellen, soweit behördlicherseits keine andere Regelung getroffen wird. Eine Gehwegbreite von 2,00 m soll verbleiben.

Werbeständer dürfen nicht für Fremdwerbung genutzt werden.

(3) Bewegliche, sich drehende Werbeständer und Fahnen zu Werbezwecken sind nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen temporär zulässig.

§ 5 Außenbestuhlung und Möblierung

(1) Im öffentlichen Straßenraum vor Gaststätten, Cafés oder Ladengeschäften des Einzelhandels können zum Zwecke eines außergastronomischen Angebots Sondernutzungsflächen für Bestuhlung und Möblierung, wie z. B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme und Begrenzungselemente, genehmigt werden. Bestuhlung und Möblierung müssen jederzeit ohne nennenswerten Zeitverlust zu entfernen sein und dürfen auch bei Benutzung nicht über die zugewiesene Sondernutzungsfläche hinausragen.

Die Bestuhlung und Möblierung muss grundsätzlich zu den genehmigten Zeiten der Außergastronomie während der Geschäftszeiten des Betriebes auch tatsächlich für außergastronomische Zwecke genutzt werden. Ausnahmen sind insbesondere bei witterungsbedingten oder betrieblichen Gründen möglich.

Wird die genehmigte Fläche von der erlaubnisnehmenden Person erkennbar nicht zu außergastronomischen Zwecken genutzt, ist die Bestuhlung und Möblierung nach Aufforderung der Stadt Fulda abzuräumen. Eine entsprechende Unterstellmöglichkeit ist auf Anforderung nachzuweisen.

Eine Überlassung der Sondernutzungsfläche an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Fulda.

(2) Form, Material und Farbe der Bestuhlung und Möblierung sind innerhalb der Sondernutzungsfläche einheitlich zu gestalten. Spiegelnde Materialien oder Materialien in grellen Farben sind unzulässig. Im Einzelfall sind bei einer hochwertigen und kreativen Gestaltung der Möblierungselemente Ausnahmen möglich.

Festzeltgarnituren, einfache Plastikmöbel und sonstige geringwertige Möblierungselemente dürfen nicht aufgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann für besondere Anlässe Veranstaltungen das Aufstellen von Festzeltgarnituren auf Antrag für einen befristeten Zeitraum genehmigt werden. Bestuhlung und Möblierung dürfen nicht für Fremd- oder Plakatwerbung genutzt werden.

(3) Aufgestellte Schirme Markisen müssen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,30 m, Markisen von 2,50 m haben. Die Schirmbespannung muss einfarbig in den Farben RAL 1013 Perlweiß, 1014 Elfenbein, 1015 Hellelfenbein, 6005 Moosgrün, 6019 Weißgrün, 7035 Lichtgrau, 7044 Seidengrau, 9001 Cremeweiß, 9002 Grauweiß, 9003 Signalweiß, 9010 Reinweiß, 9016 Verkehrsweiß, 9018 Papyrusweiß, Rubinrot 3003, Lachsrot 3022 oder Orientrot 3031 sein, sofern die Stadt Fulda in begründeten Einzelfällen keine Ausnahme gestattet. Werbung auf Sonnenschirmen ist zulässig, sofern diese nicht die überwiegende Fläche der Schirmbespannung nutzt. Die Schirme dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten und im Gastronomiebereich während der erlaubten Sondernutzungszeiten geöffnet werden. Bodenhülsen oder -befestigungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung und müssen bei Nichtbenutzung bodeneben abgedeckt werden.

(4) Nicht zulässig in der Sondernutzungsfläche für Außergastronomische Angebote sind

- Grills oder Feuerschalen,
- Schankanlagen, Getränke- oder Speisetheken,
- Zelte oder Ähnliches,
- Sicht- oder Windschutzwände,
- Planen oder Folien als Bedachungen oder Abgrenzungen,
- Bodenbeläge,
- Podeste, sofern diese nicht zur Schaffung einer ebenen Aufstellfläche ausdrücklich genehmigt werden,
- Lautsprecher und Musikdarbietungen.

Für Sonderveranstaltungen in der Sondernutzungsfläche können Ausnahmen zugelassen werden. Windschutzwände können zudem in besonders windanfälligen Lagen ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie transparent sind.

(5) Als Begrenzungselemente sind innerhalb der Sondernutzungsfläche Blumen- und Pflanzkübel sowie Elemente zulässig zur optischen Abgrenzung zwischen Gastronomieflächen und zum Fahr- und Gehverkehr. Die Elemente dürfen nur in aufgelockerter Form so aufgestellt werden, dass die Fläche durchlässig bleibt und keine Einzäunungen entstehen, sofern nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme zugelassen wird. Die einzelnen Elemente dürfen eine Länge und eine Höhe von 1,20 Metern einschließlich Bepflanzung nicht überschreiten. Blumen- und Pflanzkübel sind zu bepflanzen und zu pflegen.

(6) Der Geltungsbereich des § 5 (1) und (3) ist auf die Innenstadt gem. dem beigefügten Lageplan (Anlage 3) beschränkt.

§ 6 Bodenbeläge

Gegenstände, wie z. B. Teppiche, PVC-Beläge, Matten oder andere Bodenbeläge, die auf öffentlicher Fläche ausgelegt werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Erlaubnis wird nur für besonders begründete Einzelfälle befristet erteilt.

§ 7 Fahrradständer und Mülltonnen

(1) Das Aufstellen von Fahrradständern durch Dritte stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Fahrradständer, die zugleich Werbezwecken dienen, werden wie Werbeständer behandelt.

(2) Mülltonnen sind vorrangig nach der Vorgabe des § 7 (3) der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Fulda aufzustellen. In Ausnahmefällen kann nach begründetem Nachweis eines Mangels an entsprechenden Standflächen im Sinne des § 8 (1) der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Fulda eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Dabei sind verkehrsrechtliche und hygienische Belange zu berücksichtigen.

§ 8 Plakatierungen

(1) Plakatierungen sind in Textform eine Woche vor der Sondernutzung zu beantragen.

(2) Die Anzahl der Plakate / Plakatständer pro Veranstaltung kann durch die Stadt Fulda beschränkt werden. Je Standort ist max. ein Plakat / Plakatständer zulässig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Anzahl sowie einen bestimmten Standort für das Aufstellen der Plakate / Plakatständer.

(3) Die Plakatierungsgenehmigungen können für einen maximalen Zeitraum von 3 Wochen pro Veranstaltung erteilt werden. Die Festlegung eines kürzeren Zeitraums steht im Ermessen der Stadt Fulda. Die Plakate sind mit einem Genehmigungsaufkleber rechts oben in der Ecke zu versehen und dürfen max. eine Größe von DIN A 1 haben.

(4) Eine Plakatierungsgenehmigung wird nur für folgende Veranstaltungen in der Stadt Fulda erteilt:

- a) Messen und Märkte
- b) Kulturelle und politische Veranstaltungen
- c) Gewerbliche Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Neueröffnung, Jubiläen usw.)

Für Veranstaltungen in der Stadtregion (Petersberg, Künzell, Eichenzell) können ausnahmsweise bis zu maximal 20 Plakate pro Veranstaltung zugelassen werden. Die Festlegung einer geringeren Anzahl steht im Ermessen der Stadt Fulda. Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall eine Plakatierungsgenehmigung für eine Veranstaltung erteilt werden.

(5) Für Veranstaltungen in Bordellen, Swingerclubs oder vergleichbaren Einrichtungen werden keine Plakatierungsgenehmigungen erteilt.

(6) Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten ist in folgenden Bereichen verboten:

- Fußgängerzonen und in der Friedrichstraße (Anlage 1 der Sondernutzungssatzung),
- Barockviertel (Anlage 2 der Sondernutzungssatzung),
- Verkehrsinseln und Mittelstreifen
- Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen
- Einzugsbereich von Kreuzungen (5,00 m ab dem Schnittpunkt)
- vor Grundstücksein- und Ausfahrten
- an Brückengeländern
- Verteilerschränke von Versorgungsunternehmen

(7) Die Plakataufstellung erfolgt mittels Plakatständern oder als Hohlkammerplakat. Die Plakate sind auf dem Boden aufzustellen. Sie müssen stand-, wind- und sturmfest angebracht werden.

Zum Schutz der Bäume ist das Befestigen von Plakaten direkt an den Bäumen nicht gestattet. Straßenbeleuchtungsmaste sind gegen Schädigungen zu schützen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatständer ist während der Aufstellzeit vom Antragsteller aufrecht zu erhalten. Am Tage des Ablaufs des Genehmigungszeitraums sind die Plakatständer und Hohlkammerplakate unaufgefordert samt Befestigungsmaterial abzuräumen.

(8) Für die Wahlwerbung gelten die Regelungen des § 5 (1) d der Sondernutzungssatzung.

(9) Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Fulda liegen oder bei deren Realisierung sich die Stadt Fulda beteiligt, können Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Zahl, Zeitraum und Größe der Plakate und Werbeträger getroffen werden.

§ 9 Nutzungen des Luftraums über der Straße

(1) Transparente, Banner und sonstige Überspannungen der öffentlichen Straßenfläche sind verboten. In begründeten Einzelfällen kann aus besonderen Anlässen eine befristete Ausnahme erteilt werden.

§ 10 Zeit und Maß der Richtlinien für die Sondernutzung

(1) Bei Sondernutzungen, die zu Geschäftsbetrieben gehören, richtet sich die Sondernutzungszeit nach den Ladenöffnungszeiten.

2) Außengastronomie wird in der Regel für den Zeitraum vom Tag nach Aschermittwoch bis 15. November eines Jahres genehmigt. Die Außengastronomie ist spätestens um 23.00 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

(3) Der Magistrat der Stadt Fulda kann durch Allgemeinverfügung für einen vom Magistrat festzulegenden Zeitraum im jeweiligen Kalenderjahr die Betriebszeiten für außergastronomische Angebote in Sondernutzungsflächen in der Innenstadt gem. der Anlage dieser Richtlinie bis 24 Uhr gestatten. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen oder abweichende Festsetzungen, insbesondere in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen, bleiben davon unberührt.

§ 11 Beschallung im öffentlichen Straßenraum

(1) Die Beschallung im öffentlichen Raum mittels Lautsprecher wird nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Musikalische Darbietungen (Straßenmusik) im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis gilt in Fußgängerzonen unter Einhaltung folgender Bedingungen als erteilt:

1. Elektronische Instrumente, Tonbänder, Plattenspieler und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.
2. Musikalische Darbietungen sind nur von montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr außer an Feiertagen gestattet.
3. Die Darbietung am gleichen Standort ist spätestens nach 30 Minuten zu beenden. Ein Standortwechsel ist zulässig, wenn der vorherige Einwirkungsbereich verlassen wird. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten.

4. Bei lärmintensiven Darbietungen, wie z. B. lautem Gesang, dem Spielen von Posaunen, Trommeln, Trompeten o. ä., muss abweichend von Ziffer 1 die Darbietung nach 20 Minuten beendet werden.
5. Am Universitätsplatz, am Jesuitenplatz und in der Universitätsstraße ist außerhalb der hessischen Schulferien Straßenmusik erst ab 17.00 Uhr erlaubt.
6. Während des Stadtfestes, des Weihnachtsmarktes und sonstigen durch die Stadt Fulda genehmigten Veranstaltungen ist Straßenmusik, die auf der Veranstaltungsfläche wahrnehmbar sein kann, nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Veranstalters zulässig.

§ 12 Geltung der Richtlinie

Die Richtlinie gilt mit Beschlussfassung durch den Magistrat.

§ 13 Ausnahmen

In begründeten Fällen (z.B. Sonderveranstaltungen, außergewöhnliche Situationen usw.) können nach Abwägung der widerstreitenden Interessen Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

Fulda, 16.06.2023

Siegel

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister